

der Kollektive und ihrer Vertreter an der Auswertung des Strafverfahrens zu gewährleisten.

§ c

Aussagen von Vertretern der Kollektive

Der Vertreter des Kollektivs hat dem Gericht die Meinung des Kollektivs zur Straftat, ihren Folgen, ihren Ursachen und begünstigenden Bedingungen, zur Persönlichkeit des Angeklagten und zu dessen Erziehung und Selbsterziehung darzulegen. Der Vertreter des Kollektivs hat zu erläutern, von welchen objektiven Umständen das Kollektiv bei seiner Beratung und der Bildung seiner Meinung ausgegangen ist.

§ d

(1) Der Vertreter des Kollektivs hat an der gesamten Hauptverhandlung teilzunehmen.

(2) Vor der Vernehmung ist der Vertreter des Kollektivs auf seine gesellschaftliche Verantwortung hinzuweisen und zu belehren, die Meinung des Kollektivs wahrheitsgemäß darzulegen.

(3) Für die Vernehmung des Vertreters des Kollektivs gelten im übrigen die Bestimmungen über die Vernehmung von Zeugen. Der Vertreter des Kollektivs der Werk tätigen ist zur Hauptverhandlung zu laden.

§ e

Gesellschaftliche Ankläger  
und gesellschaftliche Verteidiger

(1) Volksvertreter, Vertreter der Ausschüsse der Nationalen Front, der Gewerkschaften, der ehrenamtlichen Organe der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion, gesellschaftlicher Organisationen sowie der Kollektive der Werk tätigen können von ihren Organen oder Kollektiven als gesellschaftliche Ankläger oder gesellschaftliche Verteidiger beauftragt und durch das Gericht zur Mitwirkung an der Hauptverhandlung zugelassen werden.

(2) Gesellschaftliche Ankläger und gesellschaftliche Verteidiger haben das Recht,

- die Meinung über das Vorliegen einer Straftat, die Persönlichkeit und die Schuld des Angeklagten darzulegen,
- zur Aufdeckung der Ursachen und begünstigenden Bedingungen der Straftat beizutragen,
- Anträge, insbesondere Beweisanträge zu stellen und zu den vorgetragenen Beweisen und gestellten Anträgen Stellung zu nehmen,
- zur Notwendigkeit einer Bestrafung, zur anzuwendenden Strafart, zur Strafhöhe und zu den Möglichkeiten der Erziehung Stellung zu nehmen und
- Anregungen zur Auswertung des Strafverfahrens zu geben und dabei mitzuwirken.